
Gesetz über das öffentliche Beschaffungswesen

Änderung vom 14. Juni 2004

Der Kantonsrat des Kantons Appenzell A. Rh.

beschliesst:

I.

Das Gesetz vom 24. September 2000 über das öffentliche Beschaffungswesen wird wie folgt geändert:

Neuer Ingress:

Die Stimmberechtigten des Kantons Appenzell A. Rh.,

gestützt auf Art. 43 Abs. 1 der Kantonsverfassung vom 30. April 1995 (KV)¹⁾, Art. 11 Abs. 1 des Bundesgesetzes über den Binnenmarkt vom 6. Oktober 1995 (BGBM)²⁾ und Art. 3 der interkantonalen Vereinbarung über das öffentliche Beschaffungswesen vom 15. März 2001 (IVöB)³⁾,

beschliessen:

Art. 2

¹ Diesem Gesetz unterstehen, soweit sie Aufträge erteilen:

- a) die kantonale Verwaltung und andere Träger von kantonalen Aufgaben, soweit sie keinen kommerziellen oder industriellen Charakter haben.
- b) die Gemeinden, deren Zweckverbände, weitere öffentlich-rechtliche Anstalten und Körperschaften sowie andere Träger von kommunalen Aufgaben, soweit sie keinen kommerziellen oder industriellen Charakter haben.

¹⁾ bGS 111.1

²⁾ SR 943.02

³⁾ SR 172.056.5

(lit. c unverändert)

(Abs. 2 unverändert)

Art. 4

(Abs. 1 bis 3 unverändert)

⁴ Im Anwendungsbereich dieses Gesetzes kommen die Regeln über den Fristenstillstand nicht zur Anwendung¹⁾. In der Rechtsmittelbelehrung ist auf diese Vorschrift hinzuweisen.

⁵ Im Übrigen richtet sich der Rechtsschutz nach der interkantonalen Vereinbarung über das öffentliche Beschaffungswesen vom 15. März 2001²⁾.

Art. 8

(Abs. 1 und 2 unverändert)

³ Der Regierungsrat kann vorbehältlich besonderer gesetzlicher Bestimmungen ständig beratenden Kommissionen Vergabekompetenzen übertragen.

II.

Diese Änderung untersteht dem fakultativen Referendum.³⁾

Der Regierungsrat bestimmt das Inkrafttreten.⁴⁾

¹⁾ vgl. Art. 15 Abs. 2^{bis} IVöB (SR 172.056.5)

²⁾ SR 172.056.5

³⁾ Die Referendumsfrist ist unbenutzt abgelaufen.

⁴⁾ 1. Januar 2005 (RRB vom 14. September 2004)